



| SITZUNGSVORLAGE | | Finanzverwaltung | | |
|---------------------------|----------------|------------------|--|--|
| Nr. 111/2018 | vom 05.10.2018 | | | |
| Sitzung des | GR | | | |
| am | 24.10.2018 | | | |
| öff. (ö) / nichtöff. (nö) | ö | | | |
| Vorberatung (V) | | | | |
| Entscheidung (E) | E | | | |

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Umstellung des Rechnungswesens für die Wasserversorgung Kusterdingen auf NKHR

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Das Rechnungswesen für die Wasserversorgung Kusterdingen wird zum 01.01.2020 weiterhin handelsrechtlich nach Eigenbetriebsgesetz/Eigenbetriebsverordnung bzw. Handelsgesetzbuch geführt.

Für die Buchführungs- und Rechnungslegungsprozesse wird die gleiche Systemumgebung wie beim NKHR-Kernhaushalt verwendet.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
 mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Die Gemeinde plant, ihr Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2020 auf die Vorschriften des NKHR umzustellen.

Durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist in § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) die Möglichkeit eröffnet worden, dass bei Eigenbetrieben auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens der Gemeinde (kommunale Doppik) oder die des Eigenbetriebsgesetzes bzw. der Eigenbetriebsverordnung angewendet werden können.

Es bestehen also folgende zwei Möglichkeiten:

- Der Eigenbetrieb wird weiterhin und unverändert „handelsrechtlich“ nach Eigenbetriebsgesetz bzw. Eigenbetriebsverordnung geführt.
- Der Eigenbetrieb wird nach den neuen Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens der Gemeinde (kommunale Doppik) geführt.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist eine „handelsrechtliche“ Führung nach Eigenbetriebsgesetz, Eigenbetriebsverordnung und Handelsgesetzbuch (HGB) zu empfehlen. U.a. könnte die derzeit erstellte „Einheitsbilanz“ (Handelsbilanz/Steuerbilanz) beibehalten werden und es bestünde kein Risiko für zusätzliche Anlagen und Angaben gegenüber der Finanzverwaltung.

Allerdings wird für die Buchführungs- und Rechnungslegungsprozesse in den Eigenbetrieben die gleiche Systemumgebung wie bei dem NKHR-Kernhaushalt verwendet.

Damit können die Vorteile einer einheitlichen dv-technischen Umgebung genutzt und insbesondere die Fortführung der Einheitskasse in Anspruch genommen werden.

Der Eigenbetrieb wird dann dv-technisch in einem eigenen Buchungskreis abgebildet.

Vereinfacht ausgedrückt – wird der Eigenbetrieb „rechtlich“ auf HGB/EigBG aber „technisch“ auf NKHR umgestellt.

Durst-Nerz

Finanzierung:

| | |
|---|---|
| Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme | € |
| Haushaltsplanansatz | € |
| Verpflichtungsermächtigung (VE) | € |
| nachzufinanzieren sind | |
| - als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe | € |
| - als überplanmäßige / außerplanmäßige VE | € |
| - Deckung durch | |